

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2017

Ihr Experte



FEY Audit & Consulting AG
Revision und Buchhaltung
St. Gallen | www.fey-ac.ch



Mitglied
Membre
Membro
Member

Inhalt	Seite
Rückforderung von Verzugszinsen beim Meldeverfahren	1
Reform des Aktienrechtes	2
Minderheitenschutz im Schweizer Aktienrecht	3
Rechnungslegung: Erleichterungen für Wohlfahrtsfonds	4

Rückforderung von Verzugszinsen beim Meldeverfahren

Rückforderung von Verzugszinsen beim Meldeverfahren

Erhebung von Verzugszinsen

Das Meldeverfahren betreffend die Verrechnungssteuer erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzern, indem bei solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer abzuführen ist. Bis anhin galt, dass die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeldet werden müssen und dass beim Verpassen dieser Frist die Verrechnungssteuer geschuldet ist und Verzugszinsen erhoben werden. Die bezahlte Steuer konnte zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen jedoch nicht.

Per 15. Februar 2017 ist nun eine neue Bestimmung in Kraft gesetzt worden, gemäss welcher Gesellschaften bereits bezahlte Verzugszinsen zurückfordern können, welche sie entrichten mussten, weil sie konzerninterne Dividendenzahlungen erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist der ESTV gemeldet hatten.

Antrag auf Rückzahlung

Gesellschaften, welche die Verzugszinsrechnungen bereits bezahlt haben, müssen bei der ESTV einen Antrag auf Rückzahlung stellen. Die Rückzahlung bereits bezahlter Verzugszinsrechnungen ist auch auf Sachverhalte anwendbar, die vor dem 15. Februar 2017 eingetreten sind; davon ausgenommen sind Forderungen, die bereits verjährt oder vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Der Antrag auf Rückzahlung ist mittels des auf der Homepage der ESTV aufgeschalteten Formulars geltend zu machen. Zu beachten ist, dass für die Rückforderung

des Verzugszinses ausschliesslich dieses Formular verwendet werden darf und dass der Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung gestellt werden kann.

Offene Rechnungen/ Rechtsmittelverfahren

Noch nicht bezahlte Verzugszinsrechnungen werden von Amtes wegen storniert. Ist bereits ein Rechtsmittelverfahren vor der ESTV oder vor einem Gericht hängig, in welchem die Rückerstattung entrichteter Verzugszinse gefordert wird, wird aus Gründen der Fristwahrung empfohlen, dennoch ein Gesuch einzureichen. Ein Entscheid über die allfällige Rückzahlung von Verzugszinsen wird die ESTV erst nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Urteils fällen können.

«In Kürze»

1. Bereits bezahlte Verzugszinsen können zurückgefordert werden.
2. Der Rückerstattungsantrag ist mittels des auf der Homepage der ESTV aufgeschalteten Formulars zu stellen.
3. Der Antrag auf Rückerstattung muss innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingereicht werden.

Aktienrechtsreform – was könnte für KMUs interessant sein?

Kernelemente

In seiner im November 2016 zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Botschaft nannte der Bundesrat als Kernelemente der Aktienrechtsreform unter anderem die Stärkung der Aktionärsrechte, die massvolle Regulierung der Vergütungsvorschriften sowie die Einführung von Richtwerten für die Vertretung beider Geschlechter – insbesondere letzter Punkt hat unter dem Schlagwort «Frauenquote» in den Medien ein grosses Echo ausgelöst. Die Einführung einer «Frauenquote» und die Umsetzung der «Lex Minder» mögen zwar medienwirksam, für KMU jedoch kaum von praktischer Relevanz sein, da diese Bestimmungen (voraussichtlich) ausschliesslich auf börsenkotierte Gesellschaften anwendbar sein würden. Für KMU dürfte vielmehr die mit der Reform ebenfalls angepeilte Erhöhung der Flexibilität bei gleichzeitiger administrativer Entlastung interessant sein.

Erhöhung der Flexibilität

Der Einsatz elektronischer Mittel in Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung soll künftig erlaubt sein. Eine statutarische Grundlage ist, abgesehen von der virtuellen GV, nicht vorgeschrieben. Ferner soll die Beschlussfassung neu auch in der Generalversammlung – und nicht nur wie bis anhin im Verwaltungsrat – auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen können. Bedingung ist jedoch, dass alle Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien dieser Form von Beschlussfassung zustimmen.

Eine Flexibilisierung ist auch hinsichtlich des Aktienkapitals vorgesehen: Der Nennwert einer Aktie kann künftig einen beliebigen Bruchteil eines Rappens betragen, er muss lediglich noch grö-

ser als null sein. Das neu vorgesehene Rechtsinstitut des Kapitalbandes ermöglicht es der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen.

Erhöhte Flexibilität betreffend die Ausschüttung von Dividenden wird mit der Zwischendividende (auch Interimsdividende genannt) erreicht. Ob und gegebenenfalls in welcher Form nach geltendem Recht die Ausrichtung von Zwischendividenden zulässig ist, ist umstritten. Der Entwurf enthält nun eine klare rechtliche Regelung: Die Statuten müssen die Möglichkeit zur Ausrichtung von Zwischendividenden ausdrücklich vorsehen; die Ausrichtung muss von den Aktionären auf Grundlage eines Zwischenabschlusses beschlossen werden; der Zwischenabschluss darf zwar gesetzlich erlaubte Vereinfachungen und Verkürzungen enthalten, muss aber von einer Revisionsstelle geprüft sein. Zwischendividenden würden künftig somit zulässig sein, jedoch nur unter Einhaltung dieser einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringenden Vorschriften.

Administrative Entlastungen

Unter geltendem Recht ist für die Gründung oder Auflösung einer Aktiengesellschaft oder GmbH (im Folgenden unter dem Begriff «Gesellschaft» zusammengefasst) zwingend die öffentliche Beurkundung notwendig. Der Entwurf sieht nun vor, dass «einfach strukturierte» Gesellschaften ohne Mitwirkung einer Urkundsperson gegründet werden können. Als «einfach strukturiert» gilt eine Gesellschaft, wenn ihre Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorge-

schriebenen Mindestinhalt aufweisen, das Gesellschaftskapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden. Die Statuten einer solchen Gesellschaft dürfen auch ohne öffentliche Beurkundung geändert werden, mit Ausnahme von Kapitalherabsetzungen, und, sofern nicht ausschliesslich in Franken erfolgend, auch Kapitalerhöhungen. Unabhängig davon, ob eine Gesellschaft als «einfach strukturiert» qualifiziert, soll die Auflösung einer Gesellschaft dahingehend vereinfacht werden, als dass künftig auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses verzichtet wird und der Schuldenruf nur noch einmal statt dreimal zu erfolgen hat.

«In Kürze»

1. In Zusammenhang mit der Generalversammlung werden die Nutzung elektronischer Mittel und die schriftliche Beschlussfassung erlaubt.
2. Mit Einführung des Kapitalbandes, der Bestimmung zur Zwischendividende und des (theoretisch) unendlich kleinen Mindestnennwerts vergrössert sich der Gestaltungsspielraum beim Kapital.
3. Die Gründung einer «einfach strukturierten» Gesellschaft soll künftig ohne Mitwirkung einer Urkundsperson möglich sein. Das Auflösungsverfahren soll für Gesellschaften generell vereinfacht werden.

Die Rechte des KMU-Kleinaktionärs

Aktionärsrechte

Der Besitz einer einzigen Aktie genügt bereits, um gegenüber der Gesellschaft gewisse Rechte geltend machen zu können; genannt seien das Teilnahmerecht (Teilnahme an der Generalversammlung), die Vermögensrechte (Recht auf Dividende) oder das Stimmrecht. Doch gerade Letzteres wird durch das, für Beschlüsse der Generalversammlung geltende Mehrheitsprinzip (Mehr von Kapitalanteil) stark relativiert. Die kapitalmässige Mehrheit kann ihre eigenen Interessen, die nicht zwingendermassen mit jenen der Minderheit deckungsgleich sein müssen, eigenmächtig durchsetzen. Als Gegengewicht dazu räumt der Gesetzgeber der Minderheit gewisse Rechte ein. Dabei hat er jedoch zu beachten, dass diese Rechte nicht die Durchsetzung von Individualinteressen zulasten der Mehrheit ermöglichen. Der im Schweizer Aktienrecht vorgesehene Minderheitenschutz ist fein austariert. Er besteht aus einer Vielzahl von Einzelbestimmungen und kann teilweise statutarisch noch ausgebaut werden. Im Folgenden wird ausschliesslich auf die den Minderheitsaktionären von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Informations- und Kontrollrechte im weiteren Sinne eingegangen.

Einberufungsrecht

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre; diese wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat einberufen. Verlangt werden kann die Einberufung einer Generalversammlung jedoch auch von einem oder mehreren Aktionären, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten. Sodann können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Mio. vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes fordern. Die Durchführung

einer Generalversammlung und die Traktandierung zu behandelnder Verhandlungsgegenstände bilden Voraussetzung dafür, dass die Aktionäre ihre Informations- und Kontrollrechte wahrnehmen können.

Informations- und Kontrollrechte

Anlässlich der Generalversammlung – und grundsätzlich nur dort – haben Verwaltungsrat und Revisionsstelle den Aktionären Rede und Antwort zu stehen: Jeder Aktionär ist berechtigt, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und über das Ergebnis der Revision sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu verlangen. Die Aktionäre sollen in Kenntnis der Sachlage ihr Stimmrecht ausüben können. Wird ihnen nicht oder nur ungenügend Auskunft erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert, kann jeder Aktionär der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch einen Sonderprüfer abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Lehnt die Generalversammlung den Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung ab, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 2 Mio. vertreten, den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Revision

Mit Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf die eingeschränkte Revision zu verzichten («Opting Out»), ist gleichzeitig eine neue Bestimmung zum Minderheitenschutz in das Gesetz aufgenommen worden. Danach hat jeder Aktionär das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisi-

onsstelle wählen. Bei einer Gesellschaft, welche eine eingeschränkte Revision durchführt, können Aktionäre, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangen.

«In Kürze»

1. Im Schweizer Aktienrecht wird mit einer Vielzahl von Einzelbestimmungen dem Minderheitenschutz Rechnung getragen.
2. Mit einem Kapitalanteil von 10 Prozent oder CHF 1 Mio. kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangt werden.
3. Die Aktionäre haben ein Auskunfts- und Einsichtsrecht; die Grenze dieses Rechts liegt dort, wo andernfalls Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzt würden.
4. Die Einsetzung eines Sonderprüfers kann von Aktionären mit mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals gerichtlich beantragt werden.
5. Im Falle eines «Opting Out» kann bereits ein einzelner Aktionär die Durchführung einer eingeschränkten Revision verlangen.

Minderung der «Überregulierung» Patronaler Stiftungen

Wohlfahrtsfonds

Patronale Stiftungen (sogenannte Wohlfahrtsfonds) haben in der Schweiz eine lange Tradition. Diesen von Unternehmen freiwillig errichteten und ausschliesslich von ihnen als Arbeitgeber finanzierten Personalvorsorgeeinrichtungen kommt insbesondere bei schwieriger Wirtschaftslage eine wichtige soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung zu: Sie richten Leistungen an aktuelle oder ehemalige Arbeitnehmer resp. an deren Hinterbliebene aus, um Not- und Härtefälle zu lindern oder die Folgen von betrieblichen Restrukturierungen zu mildern. Der mit der zunehmenden gesetzlichen Regulierung einhergehende administrative Mehraufwand geht zwangsläufig auf Kosten des Stiftungsvermögens. Die per 1. April 2016 in Kraft gesetzten gesetzlichen Erleichterungen sollen diese „Überregulierung“ nun rückgängig machen und den Patronalen Stiftungen wieder mehr Eigenverantwortung zugestehen. Zu betonen ist, dass diese Erleichterungen ausschliesslich für Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen, welche somit nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, Geltung haben.

Erleichterungen

- **Rechnungslegung**
Neu gelten die allgemeinen Rechnungslegungsnormen nach Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Wohlfahrtsfonds sind jedoch frei, weiterhin resp. freiwillig einen Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 zu erstellen. Die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten jedoch weiterhin unverändert; die Revision muss folglich auch künftig von einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin nach

dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen Revisionsstelle durchgeführt werden und die in Art. 52c 3 BVG vorgesehenen Prüfungen vornehmen. Es handelt sich somit nicht um eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 729a ff. OR.

- **Anlagereglement**
Eine gesetzliche Pflicht zum Erlass eines Anlagereglementes besteht nicht mehr. Für Wohlfahrtsfonds mit einem Vermögen von rund CHF 5 Mio. erachtet die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ein Anlagereglement jedoch als erforderlich. Weiterhin zu beachten sind auf jeden Fall die für die Vermögensanlage wesentlichen Grundsätze betreffend Interessenkonflikte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Loyalität und Integrität.
- **Teilliquidationsreglement**
Ein Teilliquidationsreglement ist nicht mehr länger erforderlich. Künftig entscheidet die Aufsichtsbehörde über Teilliquidationssachverhalte von Wohlfahrtsfonds.
- **Vermögensverwaltung**
Der Grundsatz der angemessenen Verteilung der Risiken (Risikodiversifikation) entfällt. Das Vermögen ist jedoch weiterhin so zu verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für die Aufgaben der Personalfürsorgestiftung benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. Gemäss Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden soll hinsichtlich ungesicherter Anlagen beim Arbeitgeber die erweiterte Limite von 20 % der Bilanzsumme weiterhin gelten.

Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung dieser Erleichterungen bedingt ein Tätigwerden der Wohlfahrtsfonds. So ist zu entscheiden, ob die Jahresrechnung weiterhin nach Swiss GAAP FER oder nach den Rechnungslegungsvorschriften des OR erstellt werden soll. Betreffend Anlagereglement haben die Stiftungen die Möglichkeit, das bisherige Anlagereglement unverändert weiter anzuwenden, es zu überarbeiten oder es aufzuheben. Die Ausserkraftsetzung bedarf eines Beschlusses des obersten Organs des Wohlfahrtsfonds. Ein solcher formeller Beschluss ist in Bezug auf das Teilliquidationsreglement nicht notwendig. Dieses wird durch die neue Gesetzesbestimmung unmittelbar ausser Kraft gesetzt.

«In Kürze»

1. Die Erleichterungen bei der Rechnungslegung gelten ausschliesslich für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.
2. Anlage- und Teilliquidationsreglement sind nicht mehr erforderlich.
3. Der Grundsatz der Risikodiversifikation in der Vermögensverwaltung entfällt.
4. Ein Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsnormen des OR ist ausreichend.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.